

Fragen der Leistungsbeurteilung bei Lese-/Rechtschreibschwäche

Leistungsbeurteilung

Die Berücksichtigung der LRS erfolgt durch eine intensive Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. Die folgenden gesetzlichen Bestimmungen sind auch bei LRS grundsätzlich anzuwenden:

- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, [§§ 18, 20, 38](#)
- gültige Leistungsbeurteilungsverordnung, insbesondere [§ 3 LBVO](#): Alle darin angeführten Formen der Leistungsfeststellung sind zu berücksichtigen und grundsätzlich als gleichwertig anzusehen.
- [§ 14 LBVO](#): Beurteilungsstufen/Noten
- [§ 16 \(1\) LBVO](#): Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte maßgebend: Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit und Schreibrichtigkeit

Zu bewerten ist in erster Linie, welche wesentlichen Bereiche der/die SchülerIn in welchem Maße beherrscht. Diese Einschätzung obliegt der korrigierenden Lehrkraft. Um einerseits eine faire Einschätzung im Sinne der inneren Differenzierung treffen zu können und andererseits eine adäquate Rückmeldung an die SchülerInnen zu bewerkstelligen, wird empfohlen, Verstöße in den Bereichen der Rechtschreibung, der Grammatik und der Zeichensetzung Fehlerkategorien zuzuordnen. Die Verrechnung von Einzelfehlern bzw. eine reine Orientierung an Defiziten des Schülers/der Schülerin wird diesem Anspruch nicht gerecht. Diese Vorgangsweise soll sicherstellen, dass sich aus schlechten Leistungen im Bereich der Schreibrichtigkeit allein nicht zwingend eine negative Leistungsbeurteilung ergibt.

Leistungsbeurteilung Zentralmatura

Für die Beurteilung von KandidatInnen mit Lese-/Rechtschreibschwäche im Rahmen der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung ist das **Rundschreiben Nr. 32/2001** anzuwenden. Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung bei den Teilprüfungen der sR(D)P aufgrund eines begründeten Beurteilungsvorschlages durch die Prüfungskommission gem. [§ 38 Abs. 1 und 2 SchUG](#) unter Anwendung des [§ 18 Abs. 2-4 und 6 des SchUG](#). Für die Korrektur und Beurteilung der standardisierten kompetenzorientierten Klausurarbeiten stehen sog. zentrale Korrektur- und Beurteilungsanleitungen ([§ 38 Abs. 3 SchUG](#)) zur Verfügung, die die Grundlage für den Beurteilungsvorschlag bilden. Diese zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen lassen auch bei einer Lese-/Rechtschreibschwäche genügend Spielraum, Leistungen der formalen Schreibrichtigkeit (z.B. Rechtschreibung) entsprechend zu bewerten und ggf. durch Leistungen in anderen Bereichen der normativen Sprachrichtigkeit auszugleichen.

Quelle: www.schulpsychologie.at